

Satzung Norddeutsches Film-Orchester

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Namensrechte, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Norddeutsches Film-Orchester. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Name „Norddeutsches Film-Orchester“ ist Eigentum von Jens Illemann, geb. am 1.8.1987, der Verein darf den Namen tragen, bis Jens Illemann dem widerspricht.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wewelsfleth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Wewelsfleth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Orchester- und Chorprojekten, Veranstaltung von Konzerten sowie den Meinungs- und Informationsaustausch mit überregionalem Charakter.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattungen oder Anteile am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist mindestens in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragstellenden nicht begründen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist jährlich im Voraus bis zum 31.1. zu zahlen. Neue Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein.

§ 5 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliedsversammlung

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Geschäfte, bis ein neues Mitglied gefunden ist. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind außerdem berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf persönlich, online oder hybrid zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind mindestens in Textform zu protokollieren.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung (persönlich, online, hybrid). Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und der Art der Durchführung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder das unter Angabe von Zweck und Gründen fordert.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied mit einer Frist von einer Woche mindestens in Textform an den Vorstand stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt u.a. folgende Aufgaben
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit drei Vierteln der Stimmen.
 - c. Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der Stimmen
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied (digital) zu unterschreiben ist.
10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 - Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

21. Januar 2024, Wewelsfleth